

SATZUNG

des Vereins „Tennisclub Moosinning-Eichenried e.V.“

in der Fassung vom 25.02.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Moosinning-Eichenried e.V.“ und ist Mitglied des bayrischen Landes-Sportverbandes e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85452 Moosinning.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Moosinning hat. Des Weiteren können bis zu 50 Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindebereiches haben, Mitglieder werden. Einschränkungen politischer, konfessioneller oder rassistischer Art bestehen nicht, jedoch kann eine natürliche Person nur Mitglied werden, wenn sie nach dem Recht ihres Landes im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Der Verein unterscheidet
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Verkehrsmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Verein auf unbestimmte Zeit angehören und den Spielbetrieb aktiv ausüben.
- (b) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (c) Verkehrsmitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die sich in der Berufsausbildung befinden oder nur für eine bestimmte Zeit unter einer Spielsaison Mitglieder des Vereins sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (d) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein auf unbestimmte Zeit angehören, jedoch die Spielberechtigung nicht besitzen (passive Mitglieder).
- (e) Ehrenmitglieder sind langjährige und außergewöhnliche verdienstvolle Angehörige des Vereins, die von der Mitgliederversammlung dazu mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt worden sind.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der unter Berücksichtigung der Kapazität der Spielplätze seine Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen hat. Erst mit Bestätigung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird verloren
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Ausschluss
 - (c) durch Austritt
 - (d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Vereins. Die Kündigung behält rückwirkende Gültigkeit, wenn sie bis spätestens 30.1. eines jeden Jahres erfolgt ist. Die Spielberechtigung gilt bis zum Ende einer Spielsaison.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz vorheriger Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschluss entbindet nicht von bestehenden Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.
 - (a) Besteht die Absicht, ein Mitglied auszuschließen oder liegt ein entsprechender Antrag vor, so ist vor der Beschlussfassung über den Antrag dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Begründung mitzuteilen.
 - (b) Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und in der Tagesordnung ausdrücklich auszuführen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen

- (1) in der Ausübung des Tennissportes für alle Mitglieder mit Ausnahme der passiven Mitglieder im Rahmen der jeweils von dem Vorstand hierfür aufzustellenden Spielordnung,
- (2) in der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen ohne Ausnahme,
- (3) in der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, soweit das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat. Verkehrsmitglieder erhalten das Stimmrecht nach mindestens zweijähriger Zugehörigkeit zum Verein, wobei die Zeit der Zugehörigkeit als Jugendmitglied voll angerechnet wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der

- (1) rechtzeitigen Bezahlung der Beiträge,
- (2) Einhaltung der Vereinssatzung,
- (3) Beachtung der Sport- und Spielregeln sowie der jeweiligen Spielordnung,
- (4) Wahrung der sportlichen Kameradschaft.

Bei fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums durch ein Mitglied hat dieses vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 8 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bei Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen zu Beginn jeden Geschäftsjahres im voraus bis spätestens 28.2. zu entrichten. Die Beiträge werden über Einzugsermächtigung erhoben. Jedes Mitglied ist hierzu zur Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats verpflichtet.
- (3) Die Beitragshöhe wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Aufnahmegebühr. Die Beitragshöhe gliedert sich in ihrer Höhe entsprechend den Mitgliederarten im Sinne des § 3 Ziff. 2 der Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrages freigestellt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf einen Notstand Beiträge zu stunden oder nachträglich ganz oder teilweise zu erlassen. Hierbei hat der Vorstand einen strengen Maßstab anzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand.
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - (a) dem ersten Vorsitzenden,
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem Pressevertreter,
 - (f) dem Sportwart,
 - (g) dem 1. Jugendwart,
 - (h) dem 2. Jugendwart.

Die Besetzung von bis zu zwei Vorstandsämtern durch eine Person in Personalunion ist grundsätzlich zulässig. Hiervon ausgenommen ist jedoch eine Personalunion der Ämter erster Vorsitzender und/oder zweiter Vorsitzender und/oder Kassenwart, für welche eine Personalunion nicht gestattet ist.

Der Vorstand wird in dieser Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das Stimm- und Wahlrecht besitzt. Wird ein Vorstandsamt vor Ablauf der Wahlperiode z.B. aufgrund Rücktritts vakant, wählt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied, welches bis zur nächsten Vorstandswahl die Rechte und Pflichten des freigewordenen Amtes wahrnimmt.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vollmitglied (ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied, Ehrenmitglied) mit dessen Zustimmung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zum „Ehrenvorsitzenden“ wählen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden (Vertretungsvorstand), je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch zunächst immer der erste Vorsitzende tätig, im Fall seiner Verhinderung der andere Vorsitzende.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand gebraucht wird, ist der Gesamtvorstand gemeint, wenn nicht ausdrücklich der Begriff Vertretungsvorstand verwendet wird.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Entschlüsse des Vorstandes kommen intern mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder (§ 10 Ziff. a – h) anwesend sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden nach Genehmigungsbeschluss der Vorstandschaft vergütet.

- (2) Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in denselben den Vorsitz.
- (3) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift. Er darf Zahlungen nur im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten. Zu regelmäßigen Zahlungen im ordentlichen Geschäftsverkehr kann ihm der Vorstand eine generelle Ermächtigung erteilen.
- (4) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und ist Protokollführer.
- (5) Der Pressevertreter zeichnet verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (6) Dem Sportwart obliegt die organisatorische Leitung und Durchführung mannschaftlicher Wettbewerbe (Verbandsspiele etc.), die Ausrichtung von Turnieren und Ranglistenspielen sowie die Regelung eines geordneten Spielablaufs.
- (7) Dem 1. Jugendwart und dem 2. Jugendwart obliegt die Betreuung der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder und die organisatorische Durchführung deren Wettbewerbe (Verbandsspiele etc.), die Ausrichtung von Jugendturnieren sowie die Regelung eines geordneten Spielablaufs.
- (8) Im Übrigen hat der Vorstand das Recht, zu seiner Unterstützung einen Beirat für besondere Aufgaben mit beratender Stimme zu bestellen, wenn es im Interesse des Vereins zweckmäßig erscheint. Ebenso kann er einen Schlichtungsausschuss bestellen. Die Vorstandsmitglieder regeln im Innenverhältnis ihren Zuständigkeitsbereich durch eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des ersten Vorsitzenden,
 - (b) die Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwarts und dessen Genehmigung,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - (e) die Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge,
 - (f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (i) die Entscheidung über Beschwerden aller Art.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Versammlung mittels schriftlicher Einladung und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder der zweite Vorsitzende.
- (5) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen in der Satzung geändert werden sollen. Anträge der Mitglieder müssen 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Auflösung des Vereins ist eine schriftliche Abstimmung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Die allgemeinen Beschlussfassungen erfolgen in jedem Fall offen. Die Wahlen sollen ebenfalls offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Sie müssen jedoch geheim (mittels Stimmzettel) abgehalten werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist eine Kassenprüfung durch zwei von einer vorhergehenden Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer vorzunehmen, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck berufen ist, beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile (Beiträge) der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Moosinning mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder durch die Einrichtungen des Vereins erleidet, befreit, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist jedem Mitglied mit seiner Aufnahme in den Verein bekanntzugeben.